

Betreibungsarten

Das Schuldbetreibungsverfahren kommt bei sämtlichen Forderungen zur Anwendung, die auf Geldzahlung oder auf die Leistung einer Sicherheit gerichtet sind (Art. 38 Abs. 1 SchKG).

Es gibt dabei drei verschiedene Betreibungsarten: Die Betreuung auf Pfändung, die Betreuung auf Konkurs und die Betreuung auf Pfandverwertung.

Betreibung auf Pfändung

Die Betreuung auf Pfändung ist am häufigsten und kommt vor allem gegen nicht im Handelsregister (HR) eingetragene Privatpersonen, ausserdem für alle öffentlichrechtlichen Forderungen wie Steuern, AHV-Beiträge sowie für periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Alimente) zur Anwendung. Es findet eine Einzelvollstreckung statt, das heisst: Es wird vom Vermögen oder Einkommen des Schuldners nur soviel beschlagnahmt (gepfändet) als nötig ist, um die Forderung des betreibenden Gläubigers zu decken.

Betreibung auf Konkurs

Die Betreuung auf Konkurs (Art. 39 und 40 SchKG) wird angewendet gegen im Handelsregister (HR) eingetragene Firmen und Firmenteilhaber, die in Art. 39 SchKG abschliessend aufgezählt sind, bei letzteren auch für ihre privaten Schulden. Es findet eine Gesamtvollstreckung statt, das heisst: das ganze Vermögen des Schuldners, mit Ausnahme der Kompetenzstücke, wird beschlagnahmt und liquidiert.

Betreibung auf Pfandverwertung

Haftet dem Gläubiger für seine Forderung als Sicherheit ein Grundpfand (Art. 37 Abs. 1 SchKG) oder Faustpfand (Art. 37 Abs. 2 SchKG) hat er zur Befriedigung seiner Forderung die Betreuung auf Verwertung eines Grundpfandes resp. eine Betreuung auf Verwertung eines Faustpfandes einzuleiten (Art. 41 Abs. 1 SchKG). In der Pfandbetreuung entfällt das Pfändungsverfahren. Nach der Stellung des Verwertungsbegehrens wird diese Betreuung, auch gegen den der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner, durch Verwertung des Pfandes (Art. 151-158 SchKG) fortgesetzt.

Es ist Sache des Betreibungsamtes, anhand der Angaben der Gläubigerin im Betreibungsbegehren die korrekte Betreibungsart zu bestimmen (Art. 38 Abs. 3 SchKG).

Die Betreuung auf Pfändung wird im Einleitungsverfahren genauer erklärt.

Die Betreuung auf Konkurs und auf Pfandverwertung wird auf den nächsten Seiten detailliert beschrieben.

Betreibung auf Konkurs

Gewisse Schuldner (z.B. Inhaber einer Einzelfirma, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, usw.), unterliegen (sofern sie im Handelsregister eingetragen sind) nach Art. 39 SchKG der Konkursbetreibung.

Das Einleitungsverfahren ist gleich wie bei der Betreibung auf Pfändung. Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung, so vollzieht das Betreibungsamt auf das Fortsetzungsbegehren hin keine Pfändung, sondern erlässt die Konkursandrohung, welche dem Schuldner zugestellt wird.

Frühestens nach 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung an den Schuldner kann der Gläubiger die Konkurseröffnung verlangen. Er muss beim zuständigen Gericht (in Graubünden: Bezirksgericht Plessur, Theaterweg 1, 7000 Chur) ein Konkursbegehren stellen und den Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung beilegen.

Das Recht zur Stellung des Konkursbegehrens erlischt 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still.

Über die Höhe des Kostenvorschusses erkundigen Sie sich am besten beim zuständigen Gericht.

Gemäss Art. 43 SchKG gibt es eine wesentliche Einschränkung bezüglich der Weiterführung der Betreibung auf dem "Konkursweg". Gewisse Forderungen (Steuern, Abgaben, Gebühren, Bussen, andere im öffentlichen Recht stehenden Leistungen, Prämien UVG etc.) dürfen, auch wenn der Schuldner grundsätzlich der Konkursbetreibung unterliegen würde, nicht auf dem Wege der Betreibung auf Konkurs fortgesetzt werden:

Die Konkurseröffnung

Die Konkurseröffnung, welche vom Konkursrichter verfügt wird, kann auf verschiedene Arten erwirkt werden:

- Durch ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs
- Auf Antrag des Schuldners selber (Art. 191 SchKG)
- Bei Überschuldung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
- Wenn die Erben des Mieters die Erbschaft ausschlagen (Nachlasskonkurs)

Im Konkursverfahren wird das gesamte Vermögen (Konkursmasse) des Schuldners zur gemeinschaftlichen Befriedigung sämtlicher Gläubiger liquidiert. Mit der Konkurseröffnung werden, ungeachtet der bestehenden Verträge, alle Schulden zur Zahlung fällig und die Verzinsung hört grundsätzlich auf.

Die 3 Verfahrensarten

Nach der Konkurseröffnung durch den Konkursrichter erfolgt die Inventaraufnahme durch das zuständige Konkursamt. Nach Abschätzen der Aktiven und Passiven, nachdem die Kompetenzstücke, das Eigentum von Drittpersonen und die Pfandgegenstände ausgeschieden worden sind, stehen grundsätzlich drei Möglichkeiten zur Auswahl. Auf Antrag der Konkursverwaltung entscheidet sich das Konkursgericht für eine der drei folgenden Verfahrensarten:

- das ordentliche Verfahren
- das summarische Verfahren (bei einfachen Verhältnissen und wenn die Kosten des ordentlichen Verfahrens voraussichtlich nicht gedeckt werden können)
- die Einstellung mangels Aktiven

Die Durchführung, der Abschluss des Verfahrens

Nach der Festlegung der Verfahrensart wird diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt und weiteren Publikationsorganen veröffentlicht. Im summarischen und ordentlichen Verfahren werden die Gläubiger aufgefordert ihre Forderungen einzureichen (sogenannter Schuldeneruf).

Die Konkursverwaltung hat die angemeldeten Konkursforderungen samt Belegen zu prüfen. Innert 60 Tagen nach Ablauf der Eingabefrist erstellt die Konkursverwaltung den Kollokationsplan mit der Rangordnung im Sinne von Art. 219 SchKG. Mittels Kollokationsklage können Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Kollokationsplan beim Gericht angefochten werden.

Der Grundsatz der öffentlichen Versteigerung gilt auch im Konkursverfahren, es kann jedoch auch ein Freihandverkauf stattfinden. Nach Eingang des Erlöses der gesamten Konkursmasse werden vorerst die entstandenen Kosten in Abzug gebracht und die Gläubiger gemäss Kollokationsplan befriedigt (Konkursdividende).

Es wird unter Berücksichtigung von Art. 219 SchKG eine Verteilungsliste und eine Schlussrechnung aufgestellt, welche (im ordentlichen Konkursverfahren) wiederum beim Konkursamt aufliegt.

Als Abschluss des Konkursverfahrens reicht die Konkursverwaltung dem Konkursgericht einen Schlussbericht ein. Der Konkursrichter erklärt den Konkurs als geschlossen und das Konkursamt publiziert den Schluss des Konkurses.

Juristische Personen werden nach der Durchführung eines Konkursverfahrens und nach der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven, sofern dagegen keine Einsprache erfolgt, im Handelsregister gelöscht.

Betreibung auf Pfandverwertung

Ein Pfand wird errichtet um eine Forderung abzusichern. Im Pfandverwertungsverfahren unterscheidet man grundsätzlich zwischen einem Faust- und einem Grundpfand.

Handelt es sich bei diesem Pfand um ein Grundstück im Sinne von Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) so spricht man von einem Grundpfand, in allen anderen Fällen von einem Faustpfand.

Im Gegensatz zur Betreibung auf Pfändung ist der Gegenstand, welcher zur Zahlung der Schuld verwertet wird, zum Voraus schon gegeben. In dieser reinen Spezialexekution gibt es demnach auch keine Gläubigergruppen oder Pfändungsverfahren.

Nach Zustellung des rechtskräftigen Zahlungsbefehls und Beseitigung eines allfällig erhobenen Rechtsvorschlages, schreitet das Betreibungsamt direkt zur Verwertung des Pfandes.

Das Einleitungsverfahren für die Betreibung auf Pfandverwertung unterscheidet sich nur geringfügig von demjenigen der gewöhnlichen Betreibung auf Pfändung oder Konkurs. Im Betreibungsbegehren muss zusätzlich der Pfandgegenstand und der Name eines allfälligen Dritteigentümers bezeichnet werden. In der Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes muss zudem angegeben werden, ob dem Schuldner das Grundstück als Familienwohnung dient.

Fristen zur Stellung des Verwertungsbegehrens

Bewegliche Sachen (Faustpfand): frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls.

Grundstücke (Grundpfand): frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Zustellung des Zahlungsbefehls.

Aufschub der Verwertung

Der Schuldner kann, nach Mitteilung des Verwertungsbegehrens einen Aufschub der Verwertung beim Betreibungsamt beantragen. Der Betreibungsbeamte prüft das (an keine Form gebundene) Gesuch und wird bei Bewilligung des Aufschubes die Verwertung auf höchstens zwölf Monate hinausschieben (nur 6 Monaten bei Forderungen der ersten Klasse).

Voraussetzungen für die Bewilligung des Aufschubes sind allerdings:

1. Antrag des Schuldners
2. Glaubhaftmachung des Schuldners, die monatlichen Abzahlungen (evtl. trotz laufender Einkommenspfändung) in maximal 12 Raten pünktlich leisten zu können.
3. Verpflichtung zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen
4. Sofortige Leistung der ersten Rate

Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.

Arten der Verwertung

Die am häufigsten vorkommenden Arten der Verwertung von beweglichem Pfändungssubstrat sind die öffentliche Versteigerung und der Freihandverkauf.

Ort, Tag und Stunde der öffentlichen Versteigerung werden vorher öffentlich bekanntgemacht. Der Verwertungsgegenstand wird dem Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf zugeschlagen. Erfolgt kein solches Angebot, so fällt die Betreuung in Hinsicht auf diesen Gegenstand dahin.

Der Freihandverkauf kann anstelle der Versteigerung treten. Die Voraussetzungen für diese kostengünstigere Art der Verwertung sind:

1. alle Beteiligten müssen ausdrücklich damit einverstanden sein
2. für Wertpapiere oder andere Gegenstände, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, muss der angebotene Preis dem Tageskurs gleichkommen
3. für Gegenstände aus Edelmetall, muss als Kaufpreis mindestens der Metallwert geboten werden
4. die Gegenstände sind einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt, erfordern einen kostspieligen Unterhalt oder verursachen unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten
5. bei Grundstücksverwertungen müssen alle Beteiligten einverstanden sein, es wird mindestens der Schätzungspreis geboten und das Lastenbereinigungsverfahren wurde durchgeführt